

Merkblatt Teilpensionierung

1. Was ist eine Teilpensionierung und ab wann ist sie möglich?

Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 10 % kann ab Alter 58 bis Alter 70 eine Teilpensionierung beansprucht werden. Dabei kann ein Teil des Altersguthabens, maximal im Umfang der Reduktion, in Form einer Rente oder von Kapital bezogen werden. Das nichtbezogene Altersguthaben verbleibt in der Pensionskasse und wird mit den fälligen Sparbeiträgen und Zinsen weiterhin erhöht.

2. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Teilpensionierung möglich?

Eine Teilpensionierung kann ab Vollendung des 58-igsten Altersjahres getätigt werden. Die Reduktion des Pensums und der damit verbundene Teilpensionierungsgrad muss dabei mindestens 10 % betragen. Der Anteil der bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion infolge Reduktion des Beschäftigungsgrades nicht übersteigen. Eine allfällige Erhöhung des Beschäftigungsgrades nach erfolgter Teilpensionierung hat auf die erfolgte Teilpensionierung keine Auswirkung. Ist die Lohn- und Beschäftigungsgradreduktion nur vorübergehend, liegt keine Teilpensionierung vor. Der massgebende Jahreslohn muss sich mindestens um den Pensionierungsgrad reduzieren und nach der Reduktion nach wie vor die massgebende Eintrittsschwelle des BVG erreichen bzw. überschreiten. Es sind im Total maximal 5 Teilpensionierungsschritte möglich, wobei pro Kalenderjahr nur 3 Teilpensionierungen gemacht werden dürfen. Bei einer freiwilligen Weiterversicherung gem. Art. 47a BVG (externe Versicherte) ist eine Teilpensionierung nicht möglich. Bereits teilpensionierte Versicherte nach Art. 47a BVG können die Vorsorge jedoch auf dem aktiven Teil weiterführen.

3. Welche Bezugsmöglichkeiten habe ich?

Pro Teilpensionierungsschritt besteht eine neue Wahloption. Es kann jeweils der Renten- oder Kapitalbezug gewählt werden oder eine Mischform. Stets ist ein fixer Rentenbetrag oder eine fixe Kapitalhöhe anzugeben. Die Angabe darf den effektiven Anspruch nicht übersteigen. Es sind maximal drei Teilkapitalbezüge zulässig. Bei mehr Bezügen ist nur noch der Rentenbezug möglich.

4. Kann ich mein Arbeitspensum oder meinen Jahreslohn nach einer Teilpensionierung wieder erhöhen?

Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades nach erfolgter Teilpensionierung hat auf die erfolgte Teilpensionierung keine Auswirkung. Lohnerhöhungen nach der Teilpensionierung sind nicht generell ausgeschlossen. Sie können sich z.B. ergeben, wenn eine Person in Teilpensionierung geht und im Jahr danach eine Lohnerhöhung infolge Inflationsausgleich erhält oder wenn sie eine neue Funktion mit entsprechend höherem Lohn antritt bzw. trotz niedrigerem Beschäftigungsgrad befördert wird. Wichtig zu beachten ist, dass der gemeldete Jahreslohn im BVG mit demjenigen der AHV übereinstimmt. Ist eine Lohn- und/oder Beschäftigungsgradreduktion nur vorübergehend bzw. ist die Erhöhung absehbar, ist keine Teilpensionierung möglich.

5. Wie sehen die steuerlichen Aspekte aus?

Wenn Sie sich für einen Kapitalbezug entscheiden, melden wir die Höhe der ausgerichteten Kapitalleistung bei Wohnsitz in der Schweiz an die Eidg. Steuerverwaltung. Bei Wohnsitz im Ausland ziehen wir direkt eine Quellensteuer ab zu Handen der zuständigen Steuerverwaltung. Zu Steuersätzen können wir keine Auskunft erteilen, bitte wenden Sie sich dazu sowie zu steuerlichen Konsequenzen direkt an das zuständige Steueramt. Die generelle Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist Angelegenheit der versicherten Person.

6. Wie melde ich eine Teilpensionierung?

Eine Teilpensionierung ist mit der Mutationsmeldung Teilpensionierung durch den Arbeitgeber zu melden. Das Formular finden Sie auf unserer Homepage www.asga.ch unter Formulare.

7. Wie berechnet sich der Kapitalschutz bei Teilpensionierung?

Stirbt die rentenbeziehende Person in den ersten 5 Jahren nach der Teilpensionierung, wird ein zusätzliches Todesfallkapital, auf den bezogenen Teilpensionierungsschritt, fällig. Die Berechnung wird für jeden Teilpensionierungsschritt separat berechnet.

Berechnung Kapitalschutz

Todesfall teilpensionierte Person 14.02.2026	
Total Kapitalschutz 5 Jahre (5 Jahre zu CHF 12'350.00)	CHF 61'750.00
bereits bezogene Leistungen 01.06.2025 - 28.02.2026 (9 Monate)	CHF 9'262.35
Kapitalschutz-Todesfallkapital auf den teilpensionierten Teil	CHF 52'487.65

8. Beispiel

Teilpensionierung im Alter 62	31.05.2025
Beschäftigungsgrad vor Teilpensionierung	100 %
Höhe der Reduktion des Beschäftigungsgrades	40 %
Jahreslohn bei 100 % Beschäftigungsgrad	CHF 86'000.00
Vorhandenes Altersguthaben per 31.05.2024	CHF 650'000.00
neuer Beschäftigungsgrad nach Teilpensionierung	60 %
neuer Jahreslohn nach Teilpensionierung	CHF 51'600.00

Anspruch aus Teilpensionierung

Alterskapital (Bezug von 40 % des vorhandenen Altersguthabens)	CHF 260'000.00
oder	
Altersrente	CHF 12'350.00 pro Jahr CHF 1'029.15 pro Monat
gültiger Umwandlungssatz per 31.05.2025	4,75 %
Berechnungsweg Altersrente	CHF 260'000.00 x 4,75 % UWS

Es besteht die Wahloption zwischen dem Bezug des Alterskapital, einer monatlichen Altersrente oder einer Mischform (Teilkapital, Teilrente).

Die gültigen Umwandlungssätze können dem aktuell gültigen Kassenreglement entnommen werden.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht und die darin enthaltenen Ausführungen begründen keinen Rechtsanspruch. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend.

► Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: T +41 71 228 52 52, info@asga.ch